

geschlossenen Frieden, aus der im Dienst und Sold zu behaltenden Miliz, ein Hälfes-Corps zum Dienste des Kaisers und des Reiches ins Feld zu stellen; werden sämtliche Militär-Personen an die pünktliche Erfüllung ihres Dienstes erinnert, und die Generale und Offiziere zu strenger Handhabung guter Disciplin und Mannszucht, sowie zur Verhütung und gewalttamen Unterdrückung der Meuterei und Desertion unter den Truppen angewiesen: sodann wird auch das Verlassen der Fahnen und die Heimkehr, oder der Diensttritt bei fremden, auch verbündeten Truppen, bei Todesstrafe verboten, welche ohne Anfrage von den fürstlichen Beamten gegen diejenigen Soldaten verhängt werden soll, die im Inlande ohne Paß ihres Brigadiers oder Oberoffiziers betreten werden. Beschwerden gegen diese Letztern wegen ungegründeter Entlassungsweigerung sollen von den Soldaten bei dem landesherrlichen Ober-Commissariate angemeldet werden. Die gegenwärtige Verordnung soll gewöhnlichermassen, und wenigstens allmonatlich wiederholt verkündigt werden.

166. Rheine den 17. August 1674. (E. 1. b. Zoll-Abgabe.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Zur Beförderung des Handelsverkehrs wird landesherrlich verordnet, daß die bei dem vorgewiesenen Kriege geschehenen Abgabe-Erhebungen von allen ein-, durch- und ausgeführt werdenden Waaren, Seitens der Militairkommandanten, Offizieren und Soldaten, ferner nicht mehr statt finden dürfen; daß dagegen aber von Frachtwagen und Vieh, als ein Beitrag zu den Herstellungskosten der Landstraßen, Wege und Brücken (in zwölf bezeichneten stiftischen Grenz-Orten) eine Abgabe nach folgendem Tarife entrichtet und deren Quittung am Ausgangs- oder Ablade-Ort abgegeben werden müsse, daß dagegen aber die Handelsgegenstände frei von aller Visitation und Taxation bleiben sollen. Auf Defraudation dieser Abgabe haftet Confiskation der Güter, Wagen und Pferde, wovon $\frac{1}{10}$ des Werthes dem Denuncianten zuzuwenden ist.

- 1) von jedem ausländischen nach Holland gehenden beschlagenen Frachtwagen 2 Reichsth.
- 2) von jedem beschlagenen Frachtkarren 1 $\frac{1}{2}$ —

- 3) von jedem einländischen unbeschlagenen Frachtwagen 1 Reichsth.
- 4) von jedem dito dito Frachtkarren $\frac{1}{2}$ —
- 5) von jedem ausländischen aus Holland kommenden beschlagenen Frachtwagen 4 —
- 6) von jedem aus bemeltem Holland kommenden Frachtkarren 3 —
- 7) von jedem aus Holland kommenden unbeschlagenen einländischen Wagen 2 —
- 8) von jedem dito dito Karren 1 —
- 9) von jedem einkommenden durch- oder ausgehenden Pferd $\frac{1}{2}$ Ducaton.
- 10) von jedem dito dito Ochsen oder Kuh 3 Blaumüser.
- 11) von jedem dito dito feist- oder magern Schwein $\frac{1}{2}$ Blaum.
- 12) von jedem dito dito Schaaf 1 holl. Stüber.

167. Münster den 23. März 1675. (M. 1. b. Kirchen- und Schul-Ordnung)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Damit in den Unserer Sorgfalt anvertrauten Kirchen der Gottesdienst ordentlich gehalten werde, und das gläubige Volk durch Ausspendung der Sacramente, und durch Verkündigung des göttlichen Worts desto gewisser im Glauben, in Frömmigkeit und Gerechtigkeit zunehme; haben Wir mit Bestimmung Unseres ehrwürdigen Domcapituls Nachfolgendes, welches in den Pfarreien dieses Unseres Hochstifts genau beobachtet werden soll, verordnet und befohlen, gleichwie Wir es durch Gegenwärtiges verordnen und befehlen.

II. Welcher (an Sonn- und Feiertagen) die erste Messe liest, soll das Evangelium vorlesen, die Fest- und Fasttage publiziren, und darneben ein viertelstündige katechetische Ermahnung halten.

III. Unter dem Messopfer, besonders während des Graduals, Offertorium, Cantons, Communion ic. sollen allezeit andächtige deutsche Lieder gesungen werden, welche der Jahreszeit angemessen sind.

VIII. Da es unmöglich ist, Gott ohne Glauben zu gefallen, und dieser den Erwachsenen nur durch das Gehör verliehen wird; so werden Pfarrer und Prediger er-